

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Die Gemeinde Steinbach a.Wald erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

SATZUNG

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

(1) Die Gemeinde Steinbach a.Wald erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

(2) Die Gemeinde Steinbach a.Wald erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt/Schlauchwerkstatt,

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2

Schuldner

(1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.

(2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3
Fälligkeit**

Aufwendungs- und Kostenersatz werden mit Eintritt der Bestandskraft des Bescheids zur Zahlung fällig.

**§ 4
In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom 13.06.2012 außer Kraft.

Steinbach a.Wald, 08.12.2022
Gemeinde Steinbach a.Wald



Thomas Löffler
Erster Bürgermeister



Die vorstehende Satzung für den Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren wird durch Niederlegung in der Gemeindeverwaltung Steinbach a.Wald (Rathaus), Ludwigsstädter Straße 2, 96361 Steinbach a.Wald und Bekanntgabe der Niederlegung an den Gemeindetafeln in allen Gemeindeteilen (Aushang der Bekanntmachung vom 08.12.2022 in der Zeit vom 09.12.2022 bis 13.01.2023) amtlich bekannt gemacht.

Steinbach a.Wald, 08.12.2022



Thomas Löffler
Erster Bürgermeister



Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 und 2) und den Personalkosten (Nummer 3) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF (mit TS PFPN 10-1000)	2,88 €
ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20	9,13 €
ein Tanklöschfahrzeug TLF 4000	5,12 €
einen Rüstwagen RW	8,24 €
einen Kommandowagen Kdow	3,52 €
ein Mannschaftstransportwagen MTW	1,60 €
einen Gerätewagen GW L2 Logistik	0,67 €

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens - je eine Stunde für

ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF (mit TS PFPN 10-1000)	60,92 €
ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20	206,43 €
ein Tanklöschfahrzeug TLF 4000	83,31 €
einen Rüstwagen RW	163,40 €
einen Kommandowagen Kdow	66,02 €
einen Mannschaftstransportwagen MTW	15,29 €
einen Gerätewagen GW L2 Logistik	0,00 €

3. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

3.1. Einsätze, Hilfeleistungen und Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet:

28,00 €

(Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird verlangt, weil der Gemeinde Kosten auch für diesen Personenkreis entstehen, beispielsweise durch Erstattung des Verdienstausfalls (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezahlten Arbeitsentgelts (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG. Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.)

3.2. Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden für ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende je Stunde folgender Stundensatz berechnet (siehe § 11 Abs. 5 AVBayFwG) **16,90 €**

4. **Kosten für BMA-Fehlalarme**

Bei Fehlalarmen durch private oder gewerbliche Brandmeldeanlagen (auch technisch bedingte Fehlalarme) wird ein Pauschalsatz von **250,00 €** berechnet.

Bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Falschalarmen wird der tatsächliche Aufwand der Feuerwehr berechnet.

5. **Materialverbrauch**

Für Materialverbrauch (z.B. Bindemittel, Sonderlöschmittel, usw.) oder sonstige Aufwendungen für Leistungen Dritter (z.B. Entsorgung, Mietgebühren, Entschädigung Güllefässer, usw.) werden die tatsächlichen Kosten verrechnet.

Steinbach a.Wald, 08.12.2022
Gemeinde Steinbach a.Wald


Thomas Löffler
Erster Bürgermeister

